Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel

HESSEN

Merkblatt

für Piloten und Luftfahrtunternehmen an sog. kleinen Flugplätzen, Stand: 11/2020

Sicherheitsstandards an Flugplätzen

Aufgrund der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008 sind Sicherheitsmaßnahmen vorgegeben, die grundsätzlich auch an kleinen Flugplätzen in der europäischen Union umzusetzen sind.

Bitte helfen Sie als Pilot, Flugzeugeigentümer oder Eigentümer oder Pilot eines Luftfahrtunternehmens mit, die nachfolgenden Standards einzuhalten:

- Als Pilot oder Luftfahrzeughalter sind Sie auch bei kurzzeitigem Abstellen des Luftfahrzeugs für die ordnungsgemäße Sicherung des Luftfahrzeugs verantwortlich.
  Stellen Sie Ihr Flugzeug, wenn es nicht in Betrieb ist, in einem verschlossenen Hangar ab oder sichern Sie es mit geeigneten Mitteln gegen unberechtigten Zugriff.

- Bewahren Sie daher Luftfahrzeugschlüssel getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug auf. Die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind so zu sichern, dass ein unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist.

- Stellen Sie fest, mit wem Sie fliegen. Prüfen Sie die Identität der Fluggäste. Prüfen Sie, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen (Liste am Flugplatz vorrätig). Prüfen Sie, soweit möglich, mitgeführte Gegenstände auf Zulässigkeit.
  Lehnen Sie bei Zweifeln an der Identität von Fluggästen den Flug ab.
  Lehnen Sie die Beförderung von Sachen, die verboten sein können, im Zweifel ab.

- Die Flugbetriebsflächen dürfen von Fluggästen ausschließlich zum Ein- und Aussteigen betreten werden.

- Achten Sie auf kleinen Flugplätzen auf Personen, die sich unberechtigt auf dem Flugplatzgelände aufhalten und informieren Sie ggf. die Flugleitung.

Tragen Sie bitte auf diese Weise mit dazu bei, dass Gefährdungen für den Luftverkehr, Sie selbst und ihr Flugzeug soweit wie möglich ausgeschlossen werden.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel

HESSEN

Liste der verbotenen Gegenstände,
die von Fluggästen nicht mitgenommen werden dürfen, Stand 11/2020
(Anlage 4-C des Anhangs zur DVO (EU) 2015/1998)

Die folgende Liste gilt für alle Flugplätze in der europäischen Union
- innerhalb von Sicherheitsbereichen und
- an Bord (in der Kabine) eines Luftfahrzeugs.

a) Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind und die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:
— Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,
— Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
— Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre,
— Luftdruck- und CO 2 -Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. „Ball Bearing Guns“,
— Signalpistolen und Startpistolen,
— Bogen, Armbrüste und Pfeile,
— Abschussgeräte für Harpunen und Speere,
— Schleudern und Katapulte;

b) *Betäubungsgeräte*, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich:
— Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe,
— Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung,
— handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays;

c) *spitze oder scharfe Gegenstände*, die schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:
— Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
— Eisäxte und Eispickel,
— Rasierklingen,
— Teppichmesser,
— Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm,
— Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen,
— Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante,
— Schwerter und Säbel;

d) *Werkzeuge*, die schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährden können, einschließlich:
— Brecheisen,
— Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbare Akkubohrmaschinen,
— Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge, die als Waffe verwendet werden können, wie Schraubendreher und Meißel,
— Sägen, einschließlich tragbare Akkusägen,
— Lötlampen,
— Bolzenschussgeräte und Druckluftnagler;

e) *stumpfe Gegenstände*, die, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich
— Baseball- und Softballschläger,
— Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
— Kampfsportgeräte;

f) *Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze*, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:
— Munition,
— Sprengkapseln,
— Detonatoren und Zünder,
— Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
— Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
— Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
— Rauchkanister und Rauchpatronen,
— Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.

Liste der verbotenen Gegenstände,
die von Fluggästen nicht im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden dürfen,
Stand 11/2020
(Anlage 5-B des Anhangs zur DVO (EU) 2015/1998)

Die folgende Liste gilt für den Transport in Luftfahrzeugen ohne dass ein Zugriff durch den Fluggast während des Fluges möglich ist (z.B. im Laderaum).

Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:
— Munition, (Ausnahme: Patronenmunition, bis 5kg Bruttogewicht, sicher verpackt)
— Sprengkapseln,
— Detonatoren und Zünder,
— Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
— Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
— Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
— Rauchkanister und Rauchpatronen,
— Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.